

10. Dezember 1966

Anweisung Nr. 4/66 zur propagandistischen Tätigkeit des MfS in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen¹

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3576 – Original, 3 S. – MfS-DSt-Nr. 101447.

Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – [Auf S. 1:] BdL/1466/66 – Ex. Nr.: 401 – [Auf Bl. 3:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.

Zusätzliche Informationen: Standardverteiler und SED-KL – Außer Kraft durch Dienstanweisung 2/84 v. 12.1.1984: Öffentlichkeitsarbeit.

Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Stellungnahmen zum Entwurf AW 4/66 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3577).

Durch die Erfolge, die das Ministerium für Staatssicherheit im Kampf für die Erhaltung des Friedens erzielt hat, festigt sich ständig das Vertrauen zwischen den Organen des MfS und der Bevölkerung unserer Republik.

Diese Entwicklung widerspiegelt sich auch in der Tatsache, dass Bürger und Kollektive von Bürgern, aber auch staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen der DDR an das Ministerium für Staatssicherheit herantreten, um zur Durchführung politisch-erzieherischer Arbeit unter den Bürgern sowie für propagandistische und wissenschaftliche Tätigkeit Aufklärung über die verbrecherische Tätigkeit der imperialistischen Geheimdienste und ihrer Agenturen zu erhalten.

Zur Wahrung der Geheimhaltung und Konspiration und zur Sicherstellung einer objektiven und qualifizierten politischen und sachlichen Darstellung sowie zur Gewährleistung einer einheitlichen Ordnung *weise ich an*:

1. Anträge von Bürgern, Kollektiven, staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen der DDR an Dienstseinheiten oder Angehörige des MfS über das öffentliche Auftreten des MfS sind
 - a) im Ministerium durch die Leiter der Dienstseinheiten mit ihrer Stellungnahme an den Leiter der Abteilung Agitation,
 - b) in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen durch die Leiter der Abteilungen bzw. Kreisdienststellen mit ihrer Stellungnahme dem Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung,
 - c) an der Juristischen Hochschule des MfS durch die Angehörigen des Lehrkörpers mit ihrer Stellungnahme dem Rektor der Juristischen Hochschule schriftlich zur Entscheidung vorzulegen.

Aus der Stellungnahme muss hervorgehen:

¹ Dokumententitel wurde von den Herausgebern gebildet.

- wer ist der Antragsteller und um welche Art von Veranstaltung handelt es sich;
 - wie ist in diesem Bereich die politisch-ideologische und politisch-operative Situation;
 - wie sollen Form und Inhalt des Auftretens des MfS gestaltet werden;
 - welche Zielstellung soll erreicht werden;
 - welcher oder welche Mitarbeiter sollen auftreten;
 - welche Dienstseinheit soll für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sein.
2. Im Ministerium ist der Antrag
 - a) durch den Leiter der Abteilung Agitation zu prüfen und zu entscheiden;
 - b) durch den Leiter der Abteilung Agitation mir oder meinen Stellvertretern zur Entscheidung vorzulegen, wenn es sich um Veranstaltungen von besonderer politischer Bedeutung handelt.
 3. In den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen ist der Antrag
 - a) durch den Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu prüfen und zu entscheiden;
 - b) durch den Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung mit seiner Stellungnahme dem Leiter der Abteilung Agitation im Ministerium zuzuleiten und weiter wie unter Punkt 2. zu verfahren, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen des Bezirkes hinausgehen.
 4. An der Juristischen Hochschule des MfS ist der Antrag
 - a) durch den Rektor der Juristischen Hochschule zu prüfen und zu entscheiden;
 - b) durch den Rektor der Juristischen Hochschule mit seiner Stellungnahme mir zur Entscheidung vorzulegen, wenn dabei grundsätzliche Probleme der Rechtspflege und der Lehre und Forschung behandelt werden sollen.
 5. Die Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen hat mit Unterstützung der für das Objekt oder Territorium zuständigen Dienstseinheit zu erfolgen.
 6. Die Entscheidung über das öffentliche Auftreten des MfS als Untersuchungsorgan hat wie bisher zu erfolgen.

Diese Anweisung bezieht sich nicht auf die Teilnahme der Angehörigen des MfS an der gesellschaftspolitischen Arbeit.